



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**  
**des Ennepe-Ruhr-Kreises**

**über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –, die durch die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2019 von dem überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen worden sind,  
vom 12.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 3 Abs. 2 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2013 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 762, 763), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1384 sowie der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreis und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden (nachfolgend: Gemeinden) werden zur Durchführung der durch Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2019 auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Entscheidung in eigenem Namen herangezogen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.  
Dies umfasst auch die Vertretung vor Gericht. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (nachfolgend: Landschaftsverband) leistet bei den übertragenen Aufgaben auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft Rechtsbeistand. Dieser ist auf dem Dienstweg anzufordern.

- (2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis (nachfolgend: Kreis) kann die Heranziehung einzelner Gemeinden oder die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung einzelner Aufgabenfelder im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. den Gemeinden sofort, sonst nach Anhörung der Gemeinden mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines jeden Jahres widerrufen.
- (3) Der Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden in konkreten Einzelfällen ganz oder teilweise im Einvernehmen mit der Gemeinde widerrufen.

## **§ 2**

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten,
2. nachfolgende Leistungen nach dem Fünften und Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 des SGB IX erhalten:
  - a) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII
  - b) in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX für Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

## **§ 3**

- (1) Zur Sicherstellung fachlicher Standards und einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen bzw. sind die Richtlinien, Weisungen und Empfehlungen des Landschaftsverbandes anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben im Rahmen des vom Kreis vorgegebenen EDV-Verfahrens.  
Auf die Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird verwiesen.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berechnung, Dokumentation sowie finanztechnische Abwicklung sämtlicher Leistungen das vom Kreis vorgegebene einheitliche EDV-Verfahren (Fachverfahren) einzusetzen.

## **§ 4**

- (1) Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden von den Gemeinden grundsätzlich über das einheitliche Fachverfahren verbucht. Der Zahlungsverkehr erfolgt über den Haushalt des Kreises. Bestehende Forderungen und Reste aus der Sozialhilfesachbearbeitung aus Vorjahren (insbesondere aus dem Bereich des ehemaligen Bundessozialhilfegesetzes), die nicht in das Fachverfahren eingepflegt werden konnten, sind außerhalb des Fachverfahrens mit dem Kreis abzurechnen bzw. bei Uneinbringbarkeit dem Kreis mitzuteilen.

- (2) Die mit der Erledigung der in dieser Satzung dargelegten delegierten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten einschließlich Verfahrenskosten (Kosten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) tragen die Gemeinden.
- (3) Soweit die Gemeinden herangezogen werden, entscheiden sie in eigenem Namen. Die Gemeinden machen in eigenem Namen alle zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung gegen den Leistungsempfänger oder gegen andere natürliche oder juristische Personen entstanden sind, geltend und setzen sie durch. Dies umfasst auch die Vertretung vor den Gerichten.

Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt durch den Kreis. Die für das Vollstreckungsverfahren erforderlichen Daten teilen die Gemeinden dem für das Fachverfahren zuständigen Sachgebiet des Kreises mit.

Die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen erfolgt ebenfalls durch den Kreis. Die Gemeinden stellen nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis die hierfür erforderlichen Unterlagen (u.a. vollstreckbarer Titel) zur Verfügung.

## § 5

Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen gewährt, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums des Landes NRW oder mit Richtlinien, Vorgaben und Weisungen des Kreises nicht im Einklang stehen, hat die betroffene Gemeinde, die die Leistungen über den Kreishaushalt ausgezahlt hat, dem Kreis die Mittel zu erstatten.

Soweit der Kreis zu Rückzahlungen an den überörtlichen Träger oder zur Herausgabe der Ausgabenerstattung aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einer Gemeinde verpflichtet ist, sind dem Kreis von der Gemeinde, deren Verhalten ursächlich für die Verpflichtung zur Ausgabenerstattung war, die Mittel ebenfalls zu erstatten. Ein pflichtwidriges Verhalten liegt in diesen Fällen bereits vor, sofern Leistungen in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise gewährt wurden.

## § 6

Der Kreis und der Landschaftsverband sind berechtigt, Bücher, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe durch örtliche Erhebungen, Einsichtnahme in Papierakten bzw. elektronisch geführte Akten oder auf sonstige Art und Weise zu prüfen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kreis und dem Landschaftsverband die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

## § 7

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Satzung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Satzung lückenhaft sein sollte.

## § 8

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen der Delegationssatzung vom 07.12.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der durch Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte und Kreise auf den Ennepe-Ruhr-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – übertragenen Aufgaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 15.12.2022

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat

Olaf Schade